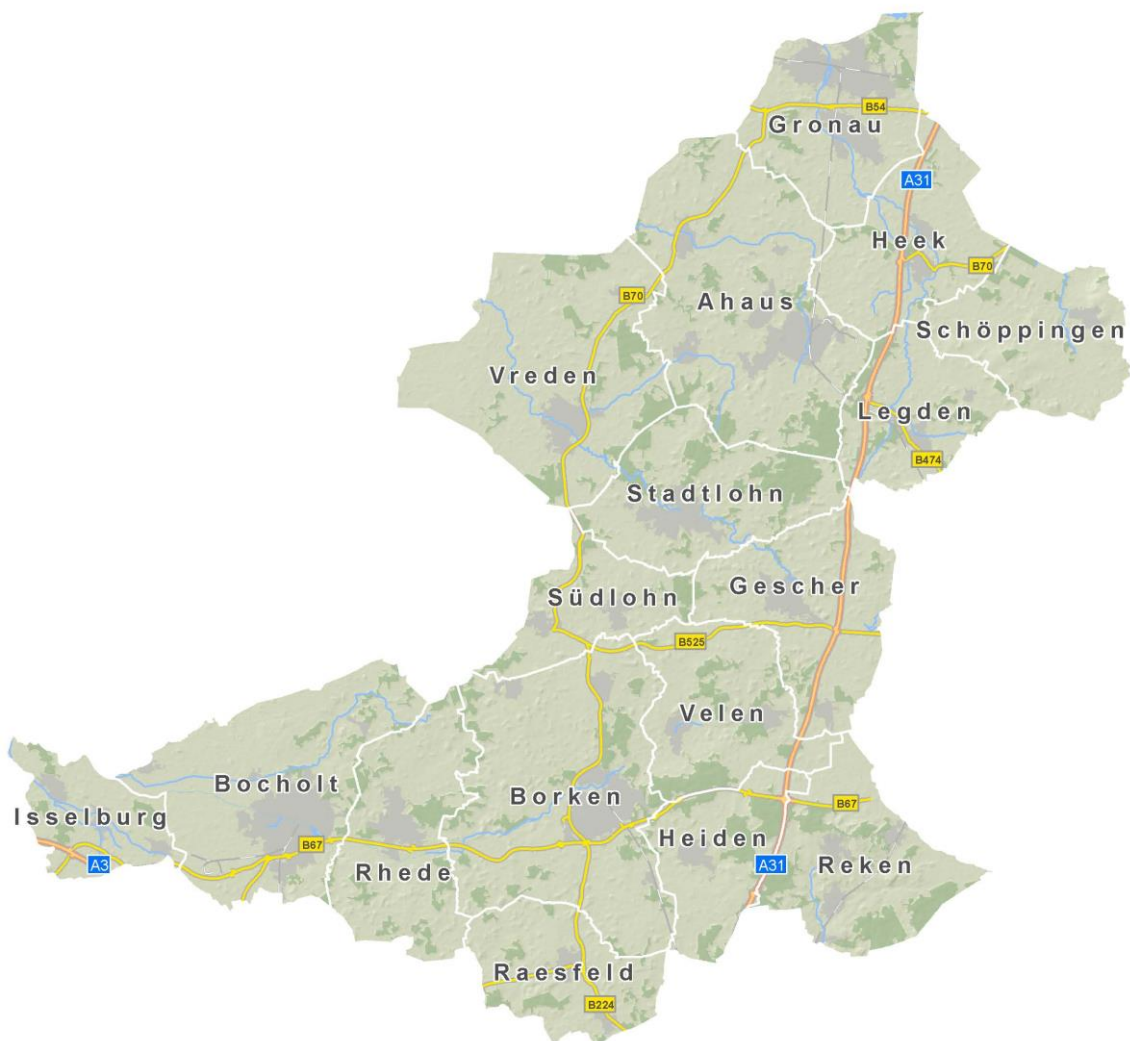


Richtlinien für Anbieter zur Umsetzung von



**„Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II“
im Kreis Borken**

Jobcenter im Kreis Borken
Der Landrat
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Susanne Lökes
Fachabteilungsleitung Eingliederung
Tel.: 02861 – 681 4979
E-Mail: s.loekes@kreis-borken.de

Eva-Maria Rottstegge
Fachabteilung Eingliederung
Tel.: 02861 – 681 4983
E-Mail: e.rottstegge@kreis-borken.de

Internet: www.jobcenter-kreis-borken.de
www.kreis-borken.de

Stand: April 2023

Inhalt:

	<u>Seite</u>
1. Gesetzliche Regelungen gem. § 16d SGB II	4
1.1 Anforderungen an die Tätigkeiten	4
1.2 Nachrangigkeit	4
1.3 Fördergrenze	4
1.4 Mehraufwandsentschädigung, Urlaubsanspruch, Arbeitsrecht	4
1.5 Kostenerstattung für die Durchführung	4
2. Voraussetzungen für die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten	5
2.1 Zusätzlichkeit	5
2.1.1 Arbeiten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	5
2.1.2 Wahrnehmung von Versicherungspflichten	5
2.1.3 Obliegenheiten	6
2.1.4 Aufgabenerledigung für einen Dritten	6
2.2 Öffentliches Interesse	6
2.2.1 Gemeinnützigkeit des Maßnahmeträgers	6
2.2.2 Einnahmen	6
2.3 Wettbewerbsneutralität	7
3. Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
3.1 Antragsstellung	7
3.2 Arbeitsgruppe SGB II-Beirat	7
3.3 Kostenerstattung	7
3.4 Bewilligung	7
4. Auswahl der Teilnehmenden	8
4.1 Persönliche Voraussetzungen der Teilnehmer/innen	8
4.2 Mehraufwandsentschädigung	8
5. Besondere Hinweise	8
5.1 Urlaubsanspruch	8
5.2 Versicherungspflicht	8
5.3 Arbeitsschutz/Ausstattung	9
6. Gesetzestext zu § 16d SGB II	10

1. Gesetzliche Regelung gem. § 16d SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

1.1 Anforderung an die Tätigkeiten (§16d Abs. 2-4 SGB II)

Die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit zu verrichteten Arbeiten müssen zusätzlich sein, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sein.

- Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. (...)
- Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. (...)
- Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist. (...)

1.2 Nachrangigkeit (§16d Abs. 5 SGB II)

Leistungen zur Eingliederung, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Abs. 5 regelt damit als spezielle Ausprägung die Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten. Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit sowie die Erbringung von Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit denen auf absehbare Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmittelbar unterstützt werden kann, haben damit Vorrang vor der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

Zudem können Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten jederzeit vom Jobcenter aus den Arbeitsgelegenheiten abberufen werden, wenn eine andere Maßnahme vorrangig oder eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung möglich ist.

1.3 Fördergrenze (§16d Abs. 6 SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht länger als 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

Mit dieser Regelung wird die individuelle Zuweisungsdauer begrenzt. Dadurch soll verhindert werden, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden. Sollten nach Ablauf der zwei Jahre die Voraussetzungen nach § 16d SGB II immer noch vorliegen und auch die Notwendigkeit und Erforderlichkeit gegeben sein, kann der/die eLb um weitere zwölf Monate in eine AGH zugewiesen werden.

1.4 Mehraufwandsentschädigung, Urlaubsanspruch, Arbeitsrecht (§16d Abs. 7 SGB II)

Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen (→ Pkt.4.2).

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz - mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt - sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (→ Pkt.6).

1.5 Kostenerstattung für die Durchführung (§16d Abs. 8 SGB II)

Auf Antrag werden die unmittelbar in Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Abs. 1 erforderlichen Kosten erstattet.

2. Voraussetzungen für die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten

Gem. § 16d Abs.1 SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse strenge Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung zu erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheit dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Reguläre Beschäftigung darf durch die Förderung von Arbeitsplätzen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend und dauerhaft frei gewordener Stammarbeitsplätze (z.B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, nach Streiks),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

durch die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nicht verhindert werden.

2.1. Zusätzlichkeit

Gem. § 16d Abs.2 SGB II sind die im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit verrichteten Tätigkeiten zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Grundlage der Beurteilung ist einerseits die Planung des Arbeitgebers, andererseits die bisherige Wahrnehmung der Aufgabe. Soweit die Arbeiten innerhalb der letzten 6 Monate (bei Aufgaben öffentlicher Körperschaften innerhalb der letzten zwei Jahre bzw. innerhalb eines der Förderung entsprechenden Zeitraums) ausgeübt wurden, ist die Zusätzlichkeit regelmäßig zu verneinen. Ausnahmen sind möglich, falls auch bisher schon öffentlich gefördert wurde (z. B. ABM) oder ein Entgelt nicht gezahlt wurde.

Entscheidende Bedeutung für die „Zusätzlichkeit“ kommt der vorgesehenen Tätigkeit selbst zu. Besonderes Augenmerk gilt daher der Stellenbeschreibung.

2.1.1 Arbeiten auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung

Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung in der vorgesehenen Weise und während des Förderzeitraumes durchzuführen sind können regelmäßig nicht gefördert werden.

Rechtliche Verpflichtungen können sich z. B. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, oder selbst bindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben. Besondere Darlegungslasten können sich ergeben, wenn ein Antragsteller behauptet, die Arbeiten erst in zwei Jahren bzw. erst nach dem Förderzeitraum durchführen zu können.

2.1.2 Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten

Nicht förderfähig sind auch Arbeitsplätze, zu deren Tätigkeitsbeschreibung die Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehört. Hierzu zählen z. B. Tätigkeiten wie Schnee räumen oder das Zurückschneiden von Gehölzen, die Verkehrswege beeinträchtigen.

2.1.3 Obliegenheiten (z.B. laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten)

Zu den nicht förderungsfähigen Arbeiten gehören auch Obliegenheiten wie laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Damit können z. B. Tätigkeiten eines Hausmeisters, der Einsatz von Arbeitskräften zum Rasenmähen oder zur Durchführung von Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben (z.B. eines Vereins) als Arbeitsgelegenheiten ausscheiden.

Die Zusätzlichkeit kann hingegen bejaht werden, wenn Aufgaben unplanmäßig oder besonders intensiv durchgeführt werden sollen, und derartige Arbeiten die Kapazitätsgrenze der vorhandenen Planstellenkräfte übersteigen.

2.1.4 Aufgabenerledigung für einen Dritten

Sofern ein Arbeitgeber die Aufgabe für einen Dritten erledigt (z. B. Übertragung der Arbeitgeberstellung auf kommunale Beschäftigungsgesellschaften), beurteilt sich die bisherige Wahrnehmung der Aufgabe und die Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung nach der Rolle des Dritten

(Beispiel: Der Förderverein einer Schule bietet Regelunterricht für die Schülerinnen/Schüler im Fach Deutsch an. Das gehört zwar nicht zu den Pflichtaufgaben des Fördervereins, ist gleichwohl aber keine förderungsfähige Tätigkeit, denn es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Schule/des Schulträgers).

2.2. Öffentliches Interesse

Gem. §16d Abs. 3 SGB II liegen die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises zu Gute kommt, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den beschäftigten Arbeitnehmern zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

2.2.1 Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Arbeitgeber, die einen Antrag auf Arbeitsgelegenheiten stellen, haben in diesem Zusammenhang daher nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, worin das öffentliche Interesse an der Erledigung der Tätigkeiten besteht.

Es reicht regelmäßig nicht aus, wenn das Tätigwerden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „nur“ dem (womöglich gemeinnützigen) Träger bzw. seinen Einsatzstellen zu Gute kommt, sondern es muss deutlich werden, welchem Personenkreis die Aktivitäten zu Gute kommen. Hierbei kann als Grundregel folgendes festgehalten werden „Je kleiner der begünstigte Personenkreis, umso geringer das öffentliche Interesse“.

Allein die Tatsache, dass ein Beschäftigungsverhältnis für eine erwerbslose und im Leistungsbezug stehende Person geschaffen wird, reicht nicht aus, um das öffentliche Interesse für eine Arbeitsstelle im Rahmen der Bürgerarbeit zu begründen.

2.2.2 Einnahmen

Einnahmen erwerbswirtschaftlicher Träger schließen eine Förderung ohne Ausnahme aus.

Einnahmen gemeinnütziger Träger schließen eine Förderung aus, sofern aufgrund der geförderten Arbeiten zusätzliche Einnahmen als Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen erzielt werden.

2.3. Wettbewerbsneutralität

Gem. § 16d Abs. 4 SGB II sind Arbeiten wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

Im Zusammenhang mit der Bewilligung der Arbeitsgelegenheiten dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Reguläre Beschäftigung darf durch die Bewilligung der Arbeitsgelegenheiten nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1. Antragstellung

Für jedes Arbeitsfeld, welches als Arbeitsgelegenheit genutzt werden soll, ist ein einheitlicher Antragsvordruck vom Anbieter der Arbeitsgelegenheit auszufüllen:

- Der Antragsvordruck beinhaltet neben den Informationen zum Antragsteller sowie zum Umfang und Inhalt der Arbeitsgelegenheit insbesondere Fragen zu den inhaltlichen Kriterien (Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse, Wettbewerbsneutralität).
- Der Antrag ist beim Jobcenter des Kreises Borken einzureichen.
- Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite des Jobcenters des Kreises Borken hinterlegt.

3.2. Arbeitsgruppe SGB II-Beirat

Die Überprüfung der o.g. Kriterien erfolgt unter Einbindung des SGB II-Beirates („regionaler Konsens“):

- Aus den Mitgliedern des SGB II-Beirates wird eine Arbeitsgruppe zur Prüfung und Bewertung der Kriterien gebildet.
- Vertreten in der Arbeitsgruppe ist der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie das Jobcenter des Kreises Borken.
- Die AG SGB II-Beirat wird bedarfsgerecht zur Prüfung von Arbeitsgelegenheiten einberufen. Eingehende Anträge werden dabei möglichst gebündelt beraten, so dass die Prüfung und Bewilligung ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann.

3.3. Kostenerstattung

Unter Pkt. 3 des Antragsvordruckes besteht die Möglichkeit, Kostenerstattung für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten zu beantragen.

- Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage einer Pauschale von 50 €/Monat/TN für allgemeinen Verwaltungsaufwand, insbesondere für
 - die Anleitung der Beschäftigten am Arbeitsplatz und
 - die Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden (→ Pkt.4.2).
- Die Erstattung erfolgt ohne weiteren Kostennachweis.

3.4. Bewilligung

Liegt der regionale Konsens vor und sind entsprechende Finanzmittel vorhanden, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid vom Jobcenter des Kreises Borken.

- Im Bewilligungsbescheid sind u.a. die Abrechnungsmodalitäten für die unter 3.3 genannte Kostenerstattung geregelt, evtl. Berichtspflichten sowie Auflagen, die der Anbieter ggf. zu erfüllen hat.
- Die Bewilligung wird in der Regel bis zum 31.12. des laufenden Jahres befristet. Eine Weiterbewilligung erfolgt durch einen formlosen Verlängerungsantrag, sofern Inhalt und Rahmenbedingungen der Arbeitsgelegenheit unverändert geblieben sind. Bei Änderungen ist die Arbeitsgelegenheit anhand des Vordruckes neu zu beantragen.

4. Auswahl der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden werden von den örtlichen Jobcentern ausgewählt. Eine Übersicht der bewilligten Arbeitsgelegenheiten sowie die Detailinformationen zu den Arbeitsfeldern werden der Fachkraft im Fallmanagement des örtlichen Jobcenters zur Verfügung gestellt.

Folgende Aspekte sind bei der Auswahl der Teilnehmer/innen zu beachten:

4.1. Persönliche Voraussetzungen der Teilnehmenden

Für jede/n TeilnehmerIn einer Arbeitsgelegenheit prüft das örtliche Jobcenter die persönlichen Voraussetzungen anhand eines einheitlichen Förder-/Zuweisungsbogens.

- Dokumentiert werden müssen insbesondere folgende Aspekte:
 - Nachweis der Nachrangigkeit gem. § 16d Abs. 5 SGB II.
 - Einhaltung der Fördergrenze gem. § 16d Abs. 6 SGB II.
- Bei neuen Beschäftigten wird der Förder-/Zuweisungsbogen vom örtlichen Jobcenter zur Kenntnis übersandt.

4.2. Mehraufwandsentschädigung

Teilnehmer/innen einer Arbeitsgelegenheit erhalten während der Beschäftigung eine Mehraufwandsentschädigung:

- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt im Kreis Borken 1,00 € pro Beschäftigungsstunde.
- Die Auszahlung erfolgt über das zuständige örtliche Jobcenter.
- Der Anbieter der Arbeitsgelegenheit dokumentiert die geleisteten Stunden anhand eines Nachweisformulars, welches der/die Teilnehmer/in dem Jobcenter vorlegt.

5. Besondere Hinweise

5.1. Urlaubsanspruch

Laut § 16d SGB II sind die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend anzuwenden. Gemäß § 1 des Bundesurlaubsgesetzes hat jede/r Arbeitnehmer/in Anspruch auf „bezahlten“ Erholungsurlaub. Auch Beschäftigte im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit haben daher Anspruch auf die entsprechenden Urlaubstage. Ihnen sollten pro Monat zwei Urlaubstage zugebilligt werden.

Eine Weitergewährung der Mehraufwandsentschädigung ist allerdings auszuschließen, da es sich hierbei um einen Ausgleich für die finanziellen Belastungen, die durch die Verrichtung der Tätigkeit entstehen, handelt. Im Urlaubs- oder Krankheitsfall entstehen diese Belastungen nicht, die Grundlage für die Zahlung des Mehraufwandes ist somit entfallen.

Ein Vergleich zur Lohnfortzahlung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ist in diesem Zusammenhang nicht angebracht. Sinn der Lohnfortzahlung ist die Sicherstellung des Lebensunterhalts während Krankheit oder Urlaub. Der Lebensunterhalt bei Beschäftigten in einer Arbeitsgelegenheit wird jedoch ohnehin durch die Zahlung der SGB II-Leistungen gewährleistet, so dass eine Gefährdung der Existenzgrundlage während Krankheits- oder Urlaubszeiten nicht besteht.

5.2. Versicherungspflicht

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Leistungsberechtigte nur wie Arbeitnehmer/innen. Es tritt insofern die Haftpflichtversicherung des Anbieters ein (Haftung des Leistungsberechtigten nur bei z. B. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

Die Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten gehören zum gesetzlich versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die in Arbeitsgelegenheiten beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sicherzustellen und nachzuweisen.

5.3. Arbeitsschutz, Ausstattung

Der Anbieter von Arbeitsgelegenheiten muss gewährleisten, dass die allgemein gültigen arbeitsschutz- und hygienerechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten müssen im Regelfall außerdem die Kosten für Verbrauch und Ausstattung des Beschäftigten (z. B.: Hepatitis-Schutzimpfung, Hygienekurse, Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Infektionsschutzbelehrung, Arbeitskleidung/-schuhe) tragen. In der Arbeitskraft des/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist schließlich eine echte Gegenleistung zu sehen.

Im Einzelfall kann anders verfahren werden, z. B. bei kurzer Beschäftigungsdauer (weniger als ein Monat). Hier können nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden, da noch nicht von einer echten Gegenleistung durch die erbrachte Arbeitsleistung ausgegangen werden kann.

6. Gesetzestext zu § 16d SGB II

In der Fassung vom 01.01.2023

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.
- (4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.
- (5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.
- (6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.
- (7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kostenerstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.